

**Satzung
der
Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg**

**§ 1
Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung**

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen

Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg.

Ihr Sitz ist in Frankfurt (Oder), Bahnhofstraße 12.

(2) Der Kammerbezirk umfasst die Kreise

- Oder-Spree,
- Märkisch-Oderland,
- Barnim,
- Uckermark,
- und die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

(3) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören gem. § 90 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirkes sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere:

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gem. § 90 Abs. 3 und 4 HwO zu führen,
4. die Berufs- und die überbetriebliche Ausbildung zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildende) zu fördern und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung von behinderten Menschen durchzuführen,
5. eine Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung sowie eine Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme von Gesellen- und Umschulungsprüfungen sowie Abschluss- und Umschulungsprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit zur Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen. Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung ist insbesondere von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen,

wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 S. 3 HwO Gebrauch machen will:

- a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses;
- b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses;
- c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen;
- d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten;
- e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen;
- f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen.

Die Handwerkskammer hat die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu überwachen,

6. eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zu errichten sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse des zulassungspflichtigen Handwerks zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 HwO zu treffen,
7. Fortbildungsprüfungsordnungen zu erlassen und für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen Prüfungsausschüsse zu errichten,
8. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbe- und Innovationsförderstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,
9. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
10. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, die Innungskrankenkassen und Kooperationseinrichtungen, zu fördern,
11. die Formgestaltung, Technologie und Innovation zu fördern,
12. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
13. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
14. die Unterstützung und Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen,
15. die Maßnahmen zur Unterstützung Not leidender Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
16. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz, Satzung und die anderen rechtsaufsichtlichen Vorschriften der Handwerkskammer beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Der § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 gilt für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern Prüfungsausschüsse errichten.

(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen oder sich an solchen beteiligen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

(4) Die Handwerkskammer kann darüber hinaus im rechtlich zulässigen Rahmen und zur Wahrnehmung handwerklicher Interessen die Unterstützung, Begleitung und Beratung der Mitglieder insbesondere in den Bereichen Betriebswirtschaft, Technik und Umwelt, Recht, Aus- und Weiterbildung, Außenwirtschaft sowie durch die Errichtung einer Inkassostelle übernehmen.

§ 3 Organe

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

(2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden für Auslagen und Zeitaufwand Ersatz und Entschädigung nach den vom Vorstand zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Gewährung pauschalierter Sätze ist zulässig.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A zur HwO, bzw. dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B1 oder B2 zur HwO beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Den Mitgliedern der Vollversammlung werden für Auslagen und Zeitaufwand Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Gewährung pauschalierter Sätze ist zulässig. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Mitglieder der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§ 5 Mitglieder der Vollversammlung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 36 und zwar 24 selbstständige Handwerker von Betrieben der Anlage A und der Anlage B 1 und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes einschließlich der Gewerbetreibenden gem. § 90 Abs. 3 und 4 HwO sowie 12 Arbeitnehmervertreter, die in Betrieben des Handwerks oder des handwerkähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.

(2) Die Handwerkskammer tritt für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gesellschaft, Politik und am Arbeitsmarkt ein. Dies gilt auch bei der Zusammensetzung der Vollversammlung. Die Beteiligung von Frauen in den Gremien der Selbstverwaltung soll gestärkt werden.

Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

A.	Gewerbe gemäß Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke)	Selbst- ständige	Arbeitnehmer
I	Gruppe der Bau- und Ausbau-Gewerbe (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger)	6	3
II	Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer)	9	4
III	Gruppe der Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher)	1	1
IV	Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer)	1	1
V	Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege und Glas- und sonstige Gewerbe (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Orgel- und Harmoniumbauer, Seiler, Raumausstatter)	2	1
B.	Gewerbe gemäß B 1 (zulassungsfreie Handwerke) sowie Gewerbe gemäß Anlage B 2 (handwerksähnliche Gewerbe) und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO	5	2

(3) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen. Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen III bis V vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

(4) Die Wahl richtet sich nach den Grundsätzen des § 95 HwO, das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der HwO). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn Sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer wohnhaft sind, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt

bis zum Ende der Wahlzeit. Die Vertreter der Arbeitnehmer scheiden bei einem Wechsel in die Selbstständigkeit aus ihrem Amt.

§ 6 Stellvertreter

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 7 Nachwahl

Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder der Selbstständigen oder der Mitglieder der Arbeitnehmer aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die oberste Landesbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl zum Ersatz der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8 Zuwahl

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens 6 sachverständigen Personen ergänzen (§ 93 Abs. 4 HwO). Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.

(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode. Wiederwahlen sind zulässig.

(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9 Gegenstände der Beschlussfassung

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern auch die des Hauptgeschäftsführers,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
- 8a. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2 a HwO
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,

11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnung,
12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung,
14. die Änderung der Satzung.

(2) Die nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nrn. 5, 10 bis 12 und 14 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 10 **Sitzungen, Öffentlichkeit**

(1) Die Vollversammlung der Handwerkskammer hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die oberste Landesbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 11 **Einberufung von Sitzungen**

(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand, die Ausschüsse und der Hauptgeschäftsführer.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder im Falle eines zu diesem Zweck widerruflich erteilten Einverständnisses per E-Mail. Sie ist außerdem in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6 der Satzung) anzeigen.

(3) Die oberste Landesbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die oberste Landesbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12 **Vorsitz, Beschlussfassung**

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.

(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

Nachträgliche Zulassung von Anträgen

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der obersten Landesbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und den Stellvertretern zu übersenden.

§ 14

Eilbeschlüsse

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit ausführlicher Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.

§ 15

Wahlen

(1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

(2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 S. 1 Anwendung; im Übrigen gilt § 18.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Vorstand

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und 6 weiteren Mitgliedern, von denen 2 Arbeitnehmervertreter sein müssen. Die Vizepräsidenten übernehmen bei Abwesenheit des Präsidenten gemeinsam die Vertretung.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nicht Kreishandwerksmeister, Innungsobmeister oder Fachverbandsvorsitzender sein. Die anderen Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Kreishandwerksmeister oder Fachverbandsvorsitzender sein.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahlen sind zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Dem Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie den weiteren Mitgliedern des Vorstandes werden für Auslagen und Zeitaufwand Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Gewährung pauschalierter Sätze ist zulässig. § 4 Abs. 3 S. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18

Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Vorstandes

(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen bis zu zwei Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, für den neue Wahlvorschläge zulässig sind.

(2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.

(3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur HwO, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(4) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist der obersten Landesbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 19

Verwaltung und Vertretung der Handwerkskammer

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer. Der Vorstand bereitet gemeinsam mit der Geschäftsführung die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden. Dies gilt nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

(2) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein. Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, der Hauptgeschäftsführer durch den Geschäftsführer vertreten.

(3) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; insoweit vertritt er die Handwerkskammer. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 20

Vorstandssitzungen

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer laden gemeinsam schriftlich oder im Falle eines zu diesem Zweck widerruflich erteilten Einverständnisses per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

§ 21

Ausschüsse, deren Wahl und Beschlussfassung

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse. Für bestimmte Angelegenheiten können besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Prüfungsausschüsse und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Den Mitgliedern der Ausschüsse werden für Auslagen und Zeitaufwand Ersatz und Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Gewährung pauschalierter Sätze ist zulässig. § 4 Abs. 3 S. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 22

Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 23

Wahl der ständigen Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Der Vorsitzende eines Ausschusses wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahlen sind zulässig. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 24

Beschlussfassung in den Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 25

Berufsbildungsausschuss

(1) Für die Errichtung und die Tätigkeit des Berufsbildungsausschusses für Ausbildungsberufe der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes gelten die entsprechenden Bestimmungen der HwO. Die Zusammensetzung der Vertreter der Arbeitnehmer im Berufsbildungsausschuss erfolgt entsprechend § 77 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz.

(2) Die Dauer der Tätigkeit der Mitglieder im Berufsbildungsausschuss beträgt längstens 5 Jahre.

§ 26

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die alle nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zwei Mitglieder müssen selbstständige Gewerbetreibende und ein Mitglied Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein.

(2) Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Handwerkskammer einschließlich der Jahresrechnung geprüft.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung aller für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere auf die Einhaltung der Haushalts- und Kassenordnung sowie der Grundsätze der Landeshaushaltsordnung.

Insbesondere ist zu prüfen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
- c) die Vermögensmittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwandt wurden,
- d) der Vermögensnachweis ordnungsgemäß erbracht ist.

(4) Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 27

Gewerbe- und Innovationsförderausschuss

(1) Die Handwerkskammer kann einen Gewerbe- und Innovationsförderausschuss bilden. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muss Handwerker mit hoher Fachkompetenz sein. Daneben müssen zwei weitere Mitglieder selbstständige Handwerker oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe und zwei weitere Mitglieder Arbeitnehmer sein.

(2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbe- einschließlich Innovationsförderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbe- und Innovationsförderausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.

§ 28

Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse

(1) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf zur Abnahme von Gesellen- und Umschulungsprüfungen für die einzelnen Handwerke Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen zur Abnahme der Gesellenprüfungen nach § 33 Abs. 1 HwO und § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung ermächtigt hat.

(2) Für die Errichtung und die Tätigkeit der Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen der HwO.

(3) Die Gesellen- und Umschulungsprüfungsausschüsse sind auch für die Abnahme der Zwischenprüfungen in Handwerksberufen zuständig.

§ 29

Abschluss- und Umschulungsprüfungsausschüsse

(1) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf zur Abnahme von Abschluss- und Umschulungsprüfungen für nichthandwerkliche Ausbildungsberufe Abschluss- und Umschulungsprüfungsausschüsse.

(2) Für die Errichtung und die Tätigkeit der Abschluss- und Umschulungsprüfungsausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Die Abschluss- und Umschulungsprüfungsausschüsse sind auch für die Abnahme der Zwischenprüfungen in nichthandwerklichen Berufen zuständig.

§ 30

Prüfungsordnungen

(1) Die Handwerkskammer hat Prüfungsordnungen für die Gesellen- und Umschulungsprüfung sowie die Abschluss- und Umschulungsprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnungen müssen die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnungen und die Wiederholungsprüfung regeln.

(2) Die Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 31

Kosten und Gebühren der Prüfungen

Die Kosten für die Abnahme der Prüfungen trägt die Handwerkskammer oder Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

§ 32

Fortbildungsprüfungsausschüsse

- (1) Fortbildungsprüfungsausschüsse können nach Bedarf zur Abnahme von Fortbildungsprüfungen gebildet werden. Dabei finden die Bestimmungen der Handwerksordnung bzw. des Berufsbildungsgesetzes über die Errichtung und Tätigkeit der Gesellenprüfungsausschüsse bzw. der Abschlussprüfungsausschüsse entsprechend Anwendung.
- (2) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 HwO nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

§ 33

Meisterprüfungsausschüsse

Für die Bildung von Meisterprüfungsausschüssen findet § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung Anwendung. Die Vorgaben des § 51 b HwO sind zu beachten; § 34 Abs. 6 S. 1 und Abs. 7 HwO gilt entsprechend.

§ 34

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Kammer werden auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Leitungsdokumente der Kammer durch den Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Mitarbeitern der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer und der bzw. die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.
- (4) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein Geschäftsführer als ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der obersten Landesbehörde anzuzeigen.
- (5) Die Beschäftigung des Hauptgeschäftsführers im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand mit ihm abzuschließen ist. Für die Unterzeichnung des Dienstvertrages gilt Abs. 6. Dienstverträge für den bzw. die weiteren Geschäftsführer werden vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.
- (6) Den Dienstvertrag unterzeichnen für den Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied.
Die Einstellung der leitenden Mitarbeiter erfolgt nach Beratung im Vorstand durch den Hauptgeschäftsführer. Deren Dienstverhältnisse und die Dienstverhältnisse der anderen Mitarbeiter, sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Grundsätze der Gehaltsentwicklung für die Mitarbeiter werden durch die Vollversammlung beschlossen.
- (7) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter und Disziplinarvorgesetzter aller Mitarbeiter.
- (8) Der Hauptgeschäftsführer und der bzw. die Geschäftsführer haben das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder sie noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören.
Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der obersten Landesbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 35 **Beauftragte**

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 36 **Auskunftspflicht**

(1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO eingetragenen Gewerbetreibenden, haben der Handwerkskammer auf der Grundlage des § 17 HwO die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume und Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 37 **Ordnungsgeld**

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EUR festsetzen.

(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Gegen die Anordnung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 S. 1 HwO eingezogen und beigetrieben.

§ 38 **Haushalt, Rechnungslegung, Haushaltsplan**

(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alljährlich haben der Vorstand und die Geschäftsführung über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.

(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.

(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

§ 39

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand und die Geschäftsführung der Handwerkskammer haben für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.

(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

(3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine externe und unabhängige Prüfinstitution mit regelmäßig wechselnden Prüfern, die entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Rechnungsprüfungsausschuss, zwei Ausfertigungen sind der obersten Landesbehörde zuzuleiten.

§ 40

Geltende Vorschriften

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der obersten Landesbehörde zu genehmigen ist.

§ 41

Aufsicht

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der HwO. Soweit die Landesregierung die Zuständigkeiten nach den §§ 7 a, 7 b, 8 und 9 HwO auf die Handwerkskammern übertragen hat, übt die oberste Landesbehörde auch die Fachaufsicht aus.

§ 42

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer werden auf der Homepage der Handwerkskammer unter www.hwk-ff.de und dem Stichwort „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

§ 43

Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.